



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

**Reglement über die Ortspolizei  
der Gemeinde Fraubrunnen**

**Gültig per 1.1.2015**



# FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Polizeigesetz (PolG) des Kantons Bern vom 8. Juni 1997
- die Gemeindeordnung Fraubrunnen vom 1.1.2014

folgendes

## Reglement über die Ortspolizei

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Zweck*

#### **Art. 1**

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Personen und Eigentum vor widerrechtlichen Verletzungen oder Gefährdungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Verhinderung von verbotener Umwelteinwirkungen und die Regelung der Wahrnehmung von Gewerbe-, Feuer- Gesundheits- und baupolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Fraubrunnen.

*Geltungsbereich*

#### **Art. 2**

Dieses Reglement gilt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Fraubrunnen und ergänzt die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton.

*Zusammenarbeit*

#### **Art. 3**

Die Ortspolizei arbeitet für die Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben gemäss Polizeigesetz<sup>1</sup> mit anderen Polizeiorganen von Gemeinden, Kanton und Bund zusammenarbeiten.

### II. Behörden und Organe

*Politische Behörde  
(strategische Stufe)*

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Ortspolizeiwesen aus. Die Leitung der Ortspolizei obliegt dem Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit.

<sup>2</sup>Die Kommission Sicherheit und Verkehr ist strategisch für die Ortspolizei zuständig und entscheidet über Geschäfte, für welche nach diesem Reglement nicht die Leiterin resp. der Leiter der Ortspolizei zuständig ist.

#### **Art. 5**

*Polizeiorgane  
(operative Stufe)*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beauftragt mit der Wahrnehmung der ortspolizeilichen Aufgaben die Gemeindeverwaltung. Er legt in einer Verordnung oder einem Funktionendiagramm fest, welche Verwaltungseinheiten welche polizeilichen Aufgaben wahrnehmen und welche Mitarbeitende Polizeiorgan sind.

---

<sup>1</sup> Artikel 14 PolG



## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

<sup>2</sup>Die Leiterin resp. der Leiter der Ortspolizei kann für sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben auch private Sicherheits- und Bewachungsfirmen beauftragen.

### III. Aufgaben und Befugnisse

#### *Aufgaben und Befugnisse* **Art. 6**

<sup>1</sup>Die Ortspolizei erfüllt die ihr durch das Polizeigesetz<sup>2</sup> oder weiteren kantonalen oder eidgenössischen Gesetze zugewiesenen polizeilichen Aufgaben.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die vertraglich übertragenen Aufgaben von der oder an die Kantonspolizei<sup>3</sup> sowie speziell durch den Gemeinderat an die Ortspolizei übertragene Befugnisse.

<sup>3</sup>Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anweisungen und Vorladungen Folge zu leisten.

<sup>4</sup>Die Ortspolizei kann jedermann dazu auffordern, die Personalien bekanntzugeben. Kann die Identität nicht festgestellt werden, wird für die Identitätsfeststellung die Kantonspolizei beigezogen.

#### *Einkauf von Leistungen bei der Kantonspolizei* **Art. 7**

Der Gemeinderat kann Verträge mit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern über die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben abschliessen.

#### *Fundbüro, Fundsachen, Findeltiere* **Art. 8**

<sup>1</sup>Die Ortspolizei betreibt ein Fundbüro. Dieses sorgt für die ordentliche Registrierung und Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen. Die Fundsachen<sup>4</sup> werden während eines Jahres aufbewahrt.

<sup>2</sup>Gefundene Gegenstände, deren Wert 10 Schweizer Franken übersteigt, und die dem Eigentümer nicht unmittelbar zurückerstattet werden können, sind der Ortspolizei anzuzeigen.

<sup>3</sup>Die Fundsache darf mit Genehmigung der Leiterin resp. des Leiters Ortspolizei nach vorgängiger Ankündigung öffentlich versteigert werden, wenn sie einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben ausgesetzt ist, oder wenn die Polizei oder eine öffentliche Anstalt sie schon länger als ein Jahr aufbewahrt hat. In diesen Fällen tritt der Verwertungserlös an die Stelle der Sache.

<sup>4</sup>Wird die Fundsache oder der Verwertungserlös an den Eigentümer, bzw. die Eigentümerin zurückgegeben, hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

<sup>5</sup>Wer ein verlorenes Tier findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund bei der Ortspolizei anzuzeigen.

<sup>2</sup> insbesondere Artikel 1, 3, 5, 9, 10, 10a, 22, 49 und 50 PolG

<sup>3</sup> Artikel 8, Abs. 2 und 3 sowie Artikel 12 PolG

<sup>4</sup> Artikel 720ff ZGB



## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

### IV. Nutzung des dem Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Grundes

*Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen*

**Art. 9**

<sup>1</sup>Die Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

<sup>2</sup>Jede Person muss sich so verhalten, dass sie andere in der ordnungsgemässen Benützung der öffentlichen Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen weder behindert noch gefährdet oder durch Lärm oder andere Emissionen belästigt.

<sup>3</sup>Die Benützung von im Eigentum des Gemeinwesens stehenden Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätzen, Friedhofanlagen, Ufer- und Gewässerabschnitten und Ähnlichem richtet sich, soweit nicht durch besondere Bestimmungen oder Beschlüsse geregelt, nach dem ortsüblichen Gebrauch.

*Schutz vor Beschädigung und Verunreinigung*

**Art. 10**

<sup>1</sup>Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist die Benützerin oder der Benützer und die allfällige Auftraggeberin oder der allfällige Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder dem Verursacher vorzunehmen.

<sup>2</sup>Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Littering) ist gemäss den kantonalen Vorschriften untersagt. Widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der kantonalen Ordnungsbussenverordnung durch den Kanton geahndet.

*Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung*

**Art. 11**

<sup>1</sup>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Leiterin resp. des Leiters Ortspolizei.

<sup>2</sup>Das Gesuch für eine Bewilligung ist spätestens vier Wochen vor der Benützung des öffentlichen Grundes bei der Ortspolizei (Gemeindeverwaltung) einzureichen. In begründeten Fällen kann die Frist unterschritten werden.

<sup>3</sup>Entstehen der Gemeinde durch den bewilligten gesteigerten Gemeingebrauch ausserordentliche Aufwände, so werden diese den Bewilligungsempfängern entsprechend dem Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat entscheidet über Sondernutzungen.

*Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Standaktionen*

**Art. 12**

<sup>1</sup>Von der Bewilligung ausgenommen sind Standaktionen im Vorfeld von politischen Wahlen und Abstimmungen sowie zur Sammlung von Unterschriften für politische Anliegen.



## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

<sup>2</sup>Bei Standaktionen im Sinne von Absatz 1 ist auf die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen. Die Zirkulation von Passanten darf nicht beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup>Wird die Zirkulation von Passanten erheblich beeinträchtigt oder stehen einer Standaktion andere überwiegende öffentliche Interessen, wie insbesondere die Verkehrssicherheit, entgegen, so wird die Auflösung der Standaktion durch die Polizeiorgane der Gemeinde oder des Kantons angeordnet.

*Umzüge, Anlässe,  
Versammlungen und  
Demonstrationen im  
Besonderen*

### **Art. 13**

<sup>1</sup>Umzüge, Anlässe, Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Leiterin resp. des Leiters Ortspolizei.

<sup>2</sup>Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der benützten Route oder Plätze und der verantwortlichen Person bei der Ortspolizei (Gemeindeverwaltung) einzureichen.

<sup>3</sup>In begründeten Fällen, insbesondere bei Kundgebungen zu aktuellen politischen Themen, kann die Frist nach Absatz 2 ausnahmsweise unterschritten werden.

*Spontankundgebung*

### **Art. 14**

<sup>1</sup>Kundgebungen sind spontan, wenn sie als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Die Organisatoren sind verpflichtet, die Spontankundgebung der Ortspolizei (Gemeindeverwaltung) oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten der Kantonspolizei zu melden.

*Verbot von  
Veranstaltungen*

### **Art. 15**

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist.

*Märkte auf öffentlichem  
Grund*

### **Art. 16**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt fest, an welchen Orten, an welchen Daten und Zeiten Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Das Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt bedarf der Bewilligung der Ortspolizei (Gemeindeverwaltung). Bewilligungen können für einzelne oder für mehrere Anlässe ausgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

*Aussen- und  
Strassenreklamen*

### **Art. 17**

<sup>1</sup>Das Anbringen von Aussen- und Strassenreklamen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Artikel 6 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01),  
Artikel 95-100 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)



## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

<sup>2</sup>Das Anbringen von Reklamen auf öffentlichem Grund bedarf einer zusätzlichen Bewilligung der Ortspolizei (Gemeindeverwaltung). Vorbehalten bleibt das Anbringen von temporären Reklamen auf den von der Gemeinde dafür bestimmten Flächen.

<sup>3</sup>Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich nach diesem Reglement strafbar. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

<sup>4</sup>Die Ortspolizei kann Reklamen, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursachenden entfernen lassen.

### *Camping, Fahrende und Betteln*

#### **Art. 18**

<sup>1</sup>Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur mit Bewilligung der Ortspolizei (Gemeindeverwaltung) gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelte ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem geltenden Gebührentarif.

<sup>2</sup>Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup>Fahrende dürfen nur auf Voranmeldung und mit Bewilligung des Gemeinderats Quartier beziehen. Die Abgeltung für die Benützung der Infrastruktur richtet sich nach dem geltenden Gebührentarif. Fahrende haben keinen Anspruch auf einen Platz.

<sup>4</sup>Bettelnde, die durch aufdringliches Verhalten in Erscheinung treten, können von der Ortspolizei weggewiesen werden. Personen unter 18 Jahren ist das Betteln verboten.

### *Abstellen und Wegschaffen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund*

#### **Art. 19**

<sup>1</sup>Das Abstellen von Fahrzeugen, insbesondere Wohnmobilen und nicht motorisierten Fahrzeugen wie Wohnwagen, Anhänger etc. auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen, wie beispielsweise Marktwagen kann die Ortspolizei (Gemeindeverwaltung) Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup>Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Ortspolizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benutzung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern die Besitzerin oder der Besitzer oder die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher



## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

<sup>4</sup>Die Besitzerin oder der Besitzer respektive die Halterin oder der Halter haben die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

### *Einschränkung der Benützung von Schularealen*

#### **Art. 20**

<sup>1</sup>Als Schulareal gilt die Umgebung von Schul-, Sport- und Kindergartenplätzen (Hartplätze, Rasenplätze, Spielplätze). Die Schulareale und Sportplätze stehen ausserhalb der Benutzungszeit durch Schulen, Vereine und organisierten Gruppen der Allgemeinheit zur Verfügung. Für die organisierte Benutzung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich.

<sup>2</sup>Auf dem Schulareal gilt die Hausordnung. Ab 22.00 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup>Der Aufenthalt in Gruppen auf öffentlichen Plätzen, insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr kann bei Vorliegen von Ruhestörungen und Sachbeschädigungen, oder wenn Anzeichen bestehen für strafbares Verhalten, durch die Ortspolizei eingeschränkt werden. Die Ortspolizei kann Personen wegweisen.

### *Verkehrsbeschränkungen*

#### **Art. 21**

<sup>1</sup>Bei besonderen Veranstaltungen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.), kann die Ortspolizei vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen anordnen. Darunter fallen auch temporäre Reitverbote.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.<sup>6</sup>

### *Videoüberwachung*

#### **Art. 22**

<sup>1</sup>Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen wurden, oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen.

<sup>2</sup>Zum Schutz öffentlicher Gebäude kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäuden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.

<sup>3</sup>Es gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> SVG (SR 741.01), SSV (SR 741.21), VRV (SR 741.11), SG (BSG 732.11), SV (BSG 732.111.1), StrVV (BSG 761.111)

<sup>7</sup> Artikel 51 ff. PolG, Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1)



## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

### V. Jugendschutz

*Konsum von Alkohol  
und Tabakwaren*

**Art. 23**

<sup>1</sup>Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

<sup>2</sup>Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten Wassern im öffentlichen Raum untersagt.

<sup>3</sup>Stellt die Ortspolizei oder die Kantonspolizei Widerhandlungen fest, werden die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

*Zusammenarbeit*

**Art. 24**

Die Gemeinde arbeitet im Bereich des Jugendschutzes mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Schulbehörden sowie anderen im Bereich des Jugendschutzes tätigen Fachstellen zusammen. Geben Kinder und Jugendliche wiederholt oder in besonderer Weise Anlass zur polizeilichen Intervention, koordinieren die Polizeiorgane ihre Tätigkeit mit den anderen im Bereich des Jugendschutzes tätigen Behörden.

### VI. Umweltschutz, Ruhestörung

*Umwelteinwirkungen*

**Art. 25**

<sup>1</sup>Übermässige die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkung wie Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlung oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.<sup>8</sup>

*Wohn- und  
Gewerbenutzung*

**Art. 26**

<sup>1</sup>In Gebieten mit Wohnnutzung darf zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kein übermässiger Lärm verursacht werden.

<sup>2</sup>Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

<sup>3</sup>Der Betrieb von lärmintensiven Geräten wie Rasenmähern, Häckslern, Laubsauger etc. im Freien ist untersagt:

- a) von Montag bis Freitag vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr,
- b) an Samstagen vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr
- c) während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie
- d) an Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen.

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01), Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142)  
Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1985 (LSV; SR 814.41)  
Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz; BSG 823.1)  
Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV; BSG 824.761)





## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

<sup>4</sup>Die Ortspolizei (Gemeindeverwaltung) kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann mit Auflagen zum Schutz vor Lärm verbunden werden.

### *Landwirtschaftliche Nutzung*

#### **Art. 27**

<sup>1</sup>Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen gemäss Art. 26 sind für die Landwirtschaft zulässig, soweit die Landwirtschaftsbetriebe aufgrund der Natur ihres Betriebes auf den Einsatz Lärm erzeugender Maschinen und Geräte zu den genannten Zeiten zwingend angewiesen sind (dringende Erntearbeiten etc.).

<sup>2</sup>Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen und sich in Wohngebieten befinden oder an solche angrenzen, bedürfen einer Bewilligung durch die Ortspolizei. Vorbehalten bleiben Vorschriften der Umweltschutz- und Baugesetzgebung.

<sup>3</sup>Weidetiere dürfen Glocken tragen.

### *Gewerbe-, Industrie und Baulärm*

#### **Art. 28**

Der Gewerbe-, Industrie-, und Baulärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen.

### *Feuerwerk*

#### **Art. 29**

<sup>1</sup>Feuerwerkskörper dürfen nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entstehen. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Gegenständen wie Knallkörper und dergleichen ist ausser anlässlich der Begehung des Schweizer Nationalfeiertages und an Silvester/Neujahr verboten.

<sup>3</sup>Die Ortspolizei (Gemeindeverwaltung) kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

### *Bewilligungspflichtige Gewerbe*

#### **Art. 30**

Gesuche für bewilligungspflichtige Gewerbe sind vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften am Betriebsort oder mangels eines solchen, am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bei der Ortspolizei (Gemeindeverwaltung) einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an die Bewilligungsbehörde weiter, falls sie nicht selber für deren Beurteilung zuständig ist.

### *Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte*

#### **Art. 31**

<sup>1</sup>Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zweck der Werbung ist verboten. Die Ortspolizei (Gemeindeverwaltung) kann für besondere Veranstaltungen (z.B. Sportanlässe, Volksfeste etc.) Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.



# FRAUBRUNNEN GEMEINDE

## VII. Tierhaltung und Tierschutz

### Grundsatz

#### **Art. 32**

<sup>1</sup>Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung<sup>9</sup>.

<sup>2</sup>Haustiere sind so zu halten, dass niemand übermässig durch Lärm, Gerüche oder das Verhalten der Tiere belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

<sup>3</sup>Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz verboten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

## VIII. Vollzug, Rechtspflege, Strafbestimmungen

### Vollzug

#### **Art. 33**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

<sup>2</sup>Die Polizeiorgane der Gemeinde sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen, die für die Berichterstattung notwendigen Informationen zu erheben und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

### Massnahmen, Verwaltungszwang und Ersatzvornahme

#### **Art. 34**

<sup>1</sup>Die Polizeiorgane der Gemeinde verfügen die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme) und die Kosten dem Verursacher übertragen.

<sup>2</sup>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

### Strafbestimmungen

#### **Art. 35**

<sup>1</sup>Mit Bussen bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung<sup>10</sup> wird bestraft, wer gegen eine der folgende Bestimmungen dieses Reglements verstösst, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind: Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32.

<sup>2</sup>Bei Kindern und Jugendlichen richtet sich das Verfahren nach der Jugendgesetzstrafordnung.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455)

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

Hundegesetz (BSG 916.31)

Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV; BSG 916.812).

<sup>10</sup> Artikel 58 Absatz 2 GG

<sup>11</sup> Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz; JStG; SR 311.1)



## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

*Entzug erteilter  
Bewilligungen*

**Art. 36**

Bei Widerhandlungen gegen Auflagen und Bedingungen von Bewilligungen können diese ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren entzogen werden.

Rechtsmittel

**Art. 37**

<sup>1</sup> Verfügungen der Gemeindeverwaltung können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

*Inkrafttreten*

**Art. 38**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014**

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo

**Auflagezeugnis**

Das Reglement hat vom 31.10.2014 bis am 1.12.2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10.2014 und Nr. 47 vom 21.11.2014 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo